

Erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johannstraße 33.
Sprechstunden der Redaktion
Mittwochs 10—12 Uhr,
Nachmittags 4—5 Uhr.
Für die Redaktion einzureihende Werke
müssen sich die Redaktion nicht
verbinden.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Werke am Wochenenden bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen frühestens 9 Uhr.
Bei den Filialen für Zus.-Annahme:
Otto Stumm, Universitätsstr. 22,
Louis Bülow, Katharinenstr. 18, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorkehr.

Nr. 323.

Sonntag den 24. October 1880.

74. Jahrgang.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 27. October a. e. Wends 6¹/₂ Uhr im Saale der L. Bürgerhalle.

Tagesordnung:

- I. Bericht des Bau- und des Oekonomie-Ausschusses über a. den Parzellierungplan für den ehemaligen Kohlenbahnhof; b. veränderte Eintheilung der verlängerten Pfaffendorfer Straße und der Gohliser Straße, die Baumplantungen dort, sowie die Eintheilung der Käthnerstraße.
- II. Gutachten des Bau-Ausschusses über die Anschaffung von Doppelsentern für die Bussträume in der ersten Etage des Neuen Theaters.
- III. Gutachten des Bau-, Stiftungs- und des Oekonomie-Ausschusses über a. den Bau einer Begegnungskapelle neben Leichenhall auf dem Johannisfriedhof; b. die Einrichtung des alten Johannis-hospitals als Hülftstation für das Krankenhaus.
- IV. Gutachten des Stiftungs-Ausschusses über a. Einrichtung mehrerer Zimmer im Johannis-hospital zur Aufnahme von Ehrengästen; b. die Überreitung des Waisenhausbudgets pro 1877; c. verschiedene Stiftungsrechnungen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Cigarrenhändler Herr Johann Theodor Friedrich Hermann Prechler die ihm unter dem 5. Juli e. ertheilte Concession zur gewerblichen Verförderung von Auslandserlösen nach überseeischen Häfen und Abwicklung hierauf bezüglicher Verträge im Auftrage des obriegelstlich concessio-nirten Schifferpedanten Carl Ludwig Böddeler in Bremen wieder niedergelegt hat.

Leipzig, am 19. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Uhmann.

Bekanntmachung.

In § 38 des Regulatios über das Postwesen vom 29. September 1874 ist bestimmt, daß den Poststellenbüroren das Anwählen mit der Postkarte nicht gestattet ist, die im Wege befindlichen Personen und Fahrzeuge vielmehr durch geeignetes Anrufen rechtzeitig ausmerksam zu machen und die Postkarten, da nötig, anzuhalten sind.

Diese nicht immer ordnungsfürdig befolgte Vorschrift wird mit der Bestimmung, daß das Anrufen ausschließlich durch das Wort: „Rufung“ zu erfolgen hat, biennit zu strenger Befolgung in Erinnerung gebracht und zugleich auf die Führer aller bepannten Gefahre ohne Ausnahme hierdurch erstreckt.

Bunndesbeamte werden um Geld bis zu 80 A oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Leipzig, am 18. October 1880.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Rüder. Hartwig.

Bekanntmachung.

Die Amnestie der Bischöfe. Wir kommen auf eine gestern kurz erwähnte An-gelegenheit zurück, auf deren Bedeutung wir heute besonders aufmerksam machen möchten. Die Richt, daß gelegentlich des Kölner Domfestes eine umfassende Amnestie von auf Grund der preußischen Misericorde verurteilten katholischen Priestern beabsichtigt gewesen, daß aber infolge der unerhörten Haltung der ultramontanen Demagogen diese Absicht, deren Ausführung im gegenwärtigen Augenblick nur als Schwäche der Regierung gedeutet werden könnte, aufgegeben worden sei, hat bisher offiziell keinen Wider spruch erhalten und wird wohl als beglaubigt gelten können.

In der That liegt nicht das Geringste vor, was zu einem solchen Grade an gegenwärtigem Veranlassung geben könnte. Der Versuch, die kirchenpolitische Gesetzgebung in einer Weise zu revidieren, die den Kirchenstaat derungen so weit entgegenkommt, als es ohne Preis-gebung wichtiger staatlicher Rechte geschehen kann, ist von Seiten der parlamentarischen Vertretung des „katholischen Volks“ mit einem Un dank und einer Miserebung zurückgewiesen worden, welche die Regierung, auf diesem Wege noch weiter vor-zuschreiten, gründlich verhindern muß. Nicht die mindeste Anerkennung von dieser Seite gezeigt worden, daß das neue sog. Friedensgeley eine Reihe wertholler Erklärungen und Ausgeständ-nisse enthält; im Gegenteil ist unverkennbar auf der ganzen ultramontanen Linie die Parole ausgegeben worden, auf Neue schärfer zum Angriff überzugehen und die Agitation lebhafter zu treiben. Bei dieser Sachlage haben Gradenacte seine innere Berechtigung und es muß dem Kaiser gebot werden, daß er den politischen Etwägen den Vorzug vor Regungen des Herzogs ge-lassen hat.

Es taucht übrigens bei dieser Gelegenheit wieder über den Umgang des königlichen Begnadigungs-rechtes der alte Streit auf, den man nach den Landtagsverhandlungen über das genannte Kirchen-geley für erledigt hätte halten sollen. Nach ultra-montaner Ausfassung steht es dem Landesherrn frei, einem gerichtlich abgesetzten Geistlichen durch einen Gradenact sein Amt zurückzugeben. Die Thatsache, daß in dem vielbesprochenen Art. 4 dem König das Recht erlaubt wurde, einen ausländischen Bischof die staatliche Anerkennung als solchen aufs Neue zu ertheilen, beweis, daß die Regierung anderer Ansicht ist, und der Justizminister darüber hat in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 21. Juni im höchst überzeugender und juristisch unanschlagbarer Weise dar-gelegt, daß das Begnadigungtrecht der Krone hier eine Grenze hat.

Eine namhafte Autorität auf kirchenrechtlichem Gebiet, der Abg. Professor Gareis in Siegen, hat im jüngsten Heft des „Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft“ einen Kommentar über das neue kirchenpolitische Gesetz geschrieben, worin er sich über den fraglichen Punkt, ganz im Einverständnis mit den anerkanntesten Rechts-gelehrten, folgendermaßen ausspricht: „Das Be-gnadigungtrecht erstreckt sich nur auf Strafen und

die vom Strafrecht festgestellten Straffolgen; die objective Amtsbedienung kann nicht als Strafe oder Straffolge im Sinne des deutschen Strafrechts aufgefaßt werden, sondern nur von Standpunkte einer ge-setzlich ausgesprochenen Administrationsregel aus anordnlich oder thalächlich aufrecht erhalten werden. Folglich kann die Amtsbedienung nicht durch eine Begründung seitens des Staatsoberhauptes, sondern, wenn überhaupt, nur durch einen Gesetzgebungssatz oder durch einen von der Gesetzgebung in die Bes-jugnis des Staatsoberhauptes oder seines Vertreter gelegten Rechtsatz rügfängig gemacht werden, und es war demnach, wenn der in Art. 4 niedergelegte politische „Gebote ausgeführt werden sollte, in der That der vom Entwurf hierzu vor-geschlagene Weg juristisch erforderlich.“

Die einfache Wiederherstellung des Amtes an die abgefallen preußischen Bischöfe durch kaiserliche Begründung ist nach Lage der Gesetzgebung ganz unmöglich und wird es hoffentlich auch bleiben. Keine Gnade für Diejenigen, welche die Majestät des Staates und der Krone mißachten!

Die Erwürgung der deutschen Nationalität in Ungarn.

Es wird wenige Deutsche geben, welche die rücksichtlose, Geley und Recht verbühnende Ver-gewaltigung unserer Stammesangehörigen in Un-garn und Siebenbürgen ohne den Unwillen verspottet haben, der das Feuer des Hornes ins Auge treibt. Wir sagen mit Vorbedacht „wenige“, denn daß es wenigstens einen solchen gibt, das beweist ein in einer der jüngsten Nummern der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ erschienener Artikel, in welcher der Beweis versucht wird, daß alle diese An-griffe sich nicht gegen die Nationalität, vielmehr gegen das politische Beleidigt.

Unsere Leser wissen aus diesen Spalten, wie

man unsern deutschen Bündern dort drücken in Ungarn mitgespielt hat. Durch einen einfachen Machiavisch, dem Recht ein Schlag ins Gesicht, wurde das deutsche Theater in Pest, das seit langer Jahren dort bestand, lange ehe man das mühlos mit Staatsmitteln errichtete ungarische Theater konnte, geschlossen, und mehr als 150 Deutsche sind brodlos geworden, nicht weil sie gegen irgend ein Gesetz des Landes, in dem sie wohnen, verstößen hatten, nicht weil die Leistungen ihrer Kunst dem Gemeinwohl schadeten oder vielleicht nicht den Ansprüchen genügten, welche civilisierte Nationen an ihre Bühne zu stellen be-rechtigt sind, sondern einzig und allein weil sie — in diesem Falle ungünstigerweise — Deutsche und nicht Magyaren waren.

Noch gewaltiger ist man in Siebenbürgen vorgegangen. Ohne die verbrieften Gerechtsame zu achten, welche nicht deutsche Kaiser, sondern ungarische Könige wie Sigismund II. und Andreas II. durch den berühmten „goldnen Freibrief“ verliehen hatten, wonach den aus Niederdutschland Ein-wandernden die Erhaltung ihrer Sprach und eigene Gerichtsbarkeit zugesichert wurde, hat man mit allen Mitteln versucht, die Deutschen zu ent-nationalisieren.

Die deutsche Sprache muß zur Sprache der

Ausgabe 16,200.
Abonnementpreis vierfach 4¹/₂ M.
incl. Bringerlohn 5 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 25 P.
Belegexemplar 10 M.
Gehaltnisse für Extrabedragen
ohne Postbeförderung 20 M.
mit Postbeförderung 45 M.

Insetseite 50 P. Einzelzelle 20 P.
Größte Schrift laut unserem
Preisverzeichniß — Labelmäßiger
Satz nach höherem Tarif.
Letztem unter den Liebhaberpreis
die Spaltseite 10 P.
Insetseite sind fests an d. Gesetzes
zu binden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Bindung preisermäßig
oder durch Postwertmarke.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 und der dazu gehörigen Ausführungs-verordnung vom 11. Oktober desselben Jahres sind, aus Anlaß der Ausstellung des Einkommensteuerlastablers für das Jahr 1881, die Haushälter oder deren Stellvertreter aufzufordern: die ihnen behändigten Haushaltensformulare, nach Mahnabeis der darauf abgedruckten Be-stimmungen ausgefüllt, binnen 3 Tagen von deren Bekämpfung ab gerechnet und bei Verminderung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, die bei Verabstumung des Termins in der alten Nicolaischule, Nicolaiskirchhof Nr. 19, entweder persönlich, oder durch Personen, welche zur Befreiung etwaiger Rückläufe Anklage zu ertheilen vermögen, abzugeben. Hierbei wird auf § 35 des oben angegebenen Gesetzes, Inhalts, welches sowohl den Besitzer eines Haushaltshaus für die Steuerberater, welche in Folge von ihm verschuldeten unrichtiger oder unvollständiger Angaben, dem Staate entgehen, bestimmt, wie auch jedes Familienhaupt für die richtige Ausgabe aller zu seinem Haushalte gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Eltern und Geschwister verantwortlich ist, und auch darauf besonders hingewiesen, daß auf der letzten Seite der Haushaltensformulare befürliche Bescheinigung von dem Haushalter, beziehentlich dessen Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen ist.

Falls Haushalter oder deren Stellvertreter gar keine Haushaltensformulare oder solche nur in unzureichender Zahl erhalten haben, so können dergleichen auf Erfordern an oben genannter Expeditionsstelle in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 12. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Der Buchhändler Herr Karl Scholze und Frau Marie Scholze abholen, in ihrem in der kleinen Fleischerstraße unter Nr. 11 gelegenen Grundstücke Nr. 518 des Flurbuchs und fol. 467 des Grund- und Hypothekenbuches für die Stadt Leipzig eine Kleinviehslädelerei zu errichten.

Wir bringen dieses Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Ein-wendungen dagegen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen bei uns anzubringen.

Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werden wird, zur richtlichen Entscheidung zu verweisen.

Leipzig, am 19. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhmann.

Bekanntmachung.

Der Buchhändler Herr Karl Scholze und Frau Marie Scholze abholen, in ihrem in der kleinen Fleischerstraße unter Nr. 11 gelegenen Grundstücke Nr. 518 des Flurbuchs und fol. 467 des Grund- und Hypothekenbuches für die Stadt Leipzig eine Kleinviehslädelerei zu errichten. Nur die deutsche Sprache ist also da zu gebrauchen. Als Professor Lehr Ungarn bereitete, füllt es ihm auf, daß selbst in Debreczin, einer ekt magyarischen Stadt, von der gerühmt wird, daß in ihr die reine Magyarisch gesprochen wird, auf dem Rathaus- und Beamte und Arbeiter, Wirt und Kellner deutsch sprachen, auch zu den Reisenden.“ Und von dem ekt magyarischen Nyíregyháza behauptet er, daß dort „wenn Holland in Roth ist, alles deutsch versteht“. Und diese Überlegenheit des Stammes und der Sprache fürchtet der cultureindische Magyar und möchte sie unterdrücken! Was vermöchte er an diese Stelle zu sagen? Daß er es wagen konnte, in so gewaltthätiger Weise vorzugehen, liegt aber zum großen Theil an den Deutschen Ungarns selber. Sie haben die Erhebungen ihrer Stammesgenossen im Ritterponde 1813, 1848 und 1870 nicht mitgemacht und waren deswegen auch das dadurch gehobene Selbstgefühl nicht thätig. Aber die Magyarcheit hat auch sie, geduldig wie sie sind, ausgerichtet. Während die Deutschen andere Gegenden niemals darauf Anspruch machen, einen der Ihrigen als Vertreter ihrer oft verlegten und stets bedrohten Interessen in den Landtag zu schicken, haben die liebenbürger Sachsen stets deutsche Beiträger gewählt, welche die Beschwerden des Volkes vor der Versammlung vertraten, freilich ohne irgend welchen Erfolg. Im Gegenheit, Schritt für Schritt ist man gegen sie ohne Recht und Gesetz vor-gegangen: schwärm als es von dänischer Seite gegen unsere Landsleute in Schleswig und Holstein geschah.

Riemann feierte die Siegesfeste im Jahre 1871 früher als jene Sachsen, ein lange von uns gespannter und doch noch so treu gebliebener Stamm. Nachdem sie 1867 dem Magyarchenhaus geweiht wurden, seien sie hoffend nach Deutschland. Wenn Leid und Unglück trifft, so sprach ein Gelehrter in der sächsischen Stadt Mühlbach, „mir werden nicht allein und verlassen stehen.“ Nicht daß uns Deutschland bewohnte Colonien zu Hilfe sende, aber seine geistige und sittliche Macht wird wie ein Engel mit zirrendem Schwert an unsrer Seite stehen, mit Schutz und Schirm, eine Burg in der Not.“

Und das soll und wird sein! Glauben diese Magyaren, daß sie in einem wesentlich durch deutsche Kultur geprägten und durch deutsche Kultur zusammengehaltenen Reich nicht nur allein herrschen, nein auch den Stamm, welchem sicher das Recht der Leitung des Ganzen gebührt, unterdrücken können? Und welcher Stamm ist es, wenn sich dasselbe Volk, welches unsere Interessen an unseren Bündern, an unsrer Sprache auf das Empfindlichste schädigt, sich erhebt, für die Garantie seiner nationalen Existenz durch das Germanenium die Interessen des deutschen Stam-mes im Osten zu vertreten! Wie kann ein Volk unsere Interessen wahrnehmen, daß sich unsere Stammesgenossen, nur weil sie unsere Stammesgenossen sind, so feindlich zeigen! Ist ihm um unsere Freundschaft zu thun, so zeige es sich derselben widerig!

SLUB
Wir führen Wissen.